

der immer stärkeren gesellschaftlichen Arbeitsteilung und der daraus folgenden Spezialisierung und Konzentration der Produktion.

**Die volkswirtschaftliche Verflechtung nimmt mit der Verwirk- ARTIKEL 42
lichung der wissenschaftlich-technischen Revolution immer weiter zu.**

Dies erfordert einerseits die Bildung größerer, wirkungsvollerer Einheiten, zum anderen aber in wachsendem Umfange rationelles Zusammenwirken und gemeinsame Entscheidungen der Betriebe.

Ihrer Eigenverantwortung können die Betriebe folglich nur gerecht werden, wenn sie die planmäßige und effektive Kooperation untereinander entwickeln. Dieser Prozeß wird durch die Konzentration der zentralen staatlichen Planung und Leitung auf die Grundfragen zusätzlich forciert. Er fordert von den Betrieben ein Höchstmaß wirtschaftlichen Denkens und Verhaltens. Dabei ist die Entfaltung der sozialistischen Demokratie, der Mitgestaltung der Werktätigen auch im Bereich der zwischenbetrieblichen Kooperation nach Artikel 42 unerläßlich.

Die Konzentration der Produktion schafft die besten Bedingungen für die Einführung leistungsfähiger Technik und modernster Technologien, für die rationelle Organisation der Produktion und der Arbeit und für die Senkung der spezifischen Investitionskosten je Einheit der in Betrieb zu nehmenden Kapazitäten. Dieser Konzentrationsprozeß wird mit aktiver Teilnahme der Betriebe durchgeführt.

Im Absatz 2 ist deshalb ausdrücklich das Recht der Betriebe und Genossenschaften festgelegt, zur Erhöhung der gesellschaftlichen Produktivität Vereinigungen und Gesellschaften zu bilden sowie andere Formen der kooperativen Zusammenarbeit zu entwickeln.

Dieses Recht der Betriebe muß selbstverständlich in Abstimmung mit den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten der planmäßigen Gesamtentwicklung wahrgenommen werden. Umgekehrt räumt Absatz 2 auch den staatlichen Organen das Recht solcher Vereinigungs- und Gesellschaftsbildung ein. Absatz 2 führt sowohl die Betriebe als auch die staatlichen Organe an, ohne im einzelnen zu differenzieren, welche Rechte die Betriebe und welche Rechte die verschiedenen staatlichen Organe bei der Bildung der Organisationsformen der Konzentration haben. Die Verfassung hat hier die weitere Entwicklung im einzelnen nicht festgelegt.

Sie fördert die Herausbildung weiterer konkreter Formen in der künftigen Entwicklung dieses Prozesses. Der Verfassungstext be-¹³